



Organisationsreglement Einwohnergemeinde Kehrsatz

Ausgabe: 23.06.2008

Inhaltsverzeichnis

A. Organisation	3
A.1 Gemeindeorgane	3
A.2 Stimmberechtigte	4
A.3 Rechnungsprüfungsorgan	6
A.4 Geschäftsprüfung	6
A.5 Gemeinderat	6
A.6 Kommissionen	9
A.7 Gemeindepersonal	9
B. Politische Rechte	9
B.1 Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten	9
B.2 Initiative	10
B.3 Petition	11
B. 4 Anfragerecht	11
B. 5 Jugendmitwirkung	11
C. Verfahren an der Gemeindeversammlung	12
C.1 Allgemeines	12
C.2 Abstimmungen	14
D. Wahlen	15
E. Öffentlichkeit, Information, Protokolle	16
E.1 Öffentlichkeit	16
E.2 Information	16
E.3 Protokolle	16
F. Aufgaben	17
F.1 Aufgabenwahrnehmung	17
F.2 Aufgabenerfüllung	18
G. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	19
G.1 Verantwortlichkeit	19
G.2 Rechtspflege	20
H. Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
Auflagezeugnis	25
Anhang I: Kommissionen, die durch das Volk gewählt werden	28
Anhang II: Verwandtenausschluss	32
Anhang III: Schulwesen	34

A. Organisation

A.1 Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidungsbe- fugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind, d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal (Gemeindeperso- nal) e) zur Vertretung der Gemeinde bezeichnete Dritte, gemäss einem ent- sprechenden Beschluss der Stimmberechtigten, f) das Rechnungsprüfungsorgan.
Aufgabenübertragung ¹⁾	Art. 2 ¹ aufgehoben ² aufgehoben
Beschlussfähigkeit	Art. 3 Gemeinderat und Kommissionen dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Delegation ¹⁾	Art. 4 ¹ aufgehoben ² aufgehoben
Ausstand ⁴⁾	Art. 5 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig. ² Ebenfalls ausstandspflichtig sind: a) die gesetzlichen Vertreter, b) die statutarischen Vertreter, c) die vertraglichen Vertreter, d) Verwandte, gemäss Art. 37 Gemeindegesetz, von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden. ³ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne und der Gemeindever- sammlung.
Interessenbindung	Art. 6 ¹ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. ² Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

A.2 Stimmberechtigte

Grundsatz

Art. 7 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit ⁴⁾

- a) Urne
- aa) Wahlen

Art. 8 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

- a) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
 - die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.
- b) im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
 - die fünf Mitglieder des Gemeinderates,
 - die sieben Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

² Die Parteizugehörigkeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird für die Verteilung der übrigen Sitze im Gemeinderat berücksichtigt.

Verfahren

Art. 9 Das Wahl- und Abstimmungsverfahren richtet sich nach dem Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen, soweit das Verfahren nicht in diesem Reglement festgelegt ist.

bb) Sachgeschäfte ¹⁾

Art. 10 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a) aufgehoben
- b) aufgehoben
- c) die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über 1 Mio. Franken,
- d) die Bewilligung von wiederkehrenden nicht gebundenen Ausgaben über Fr. 100'000.--, ausgenommen die sachliche Zuständigkeit ist einem anderen Organ übertragen und beinhaltet ausdrücklich auch die Finanzkompetenz,
- e) über Initiativen,
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

² Die Botschaft zur Abstimmung muss eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission enthalten.

b) Gemeindeversammlung¹⁾

Art. 11 ¹ Die Versammlung beschliesst

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, sowie der baurechtlichen Grundordnung (Zonenplan, Baureglement) sofern nicht übergeordnetes Recht eine Änderung verlangt,
- b) aufgehoben
- c) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen ausserhalb von Zonen ohne Planungspflicht. Vorbehalten bleibt die Kant. Gesetzgebung (BauG Art. 88),
- d) die Genehmigung des Voranschlages der laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern,

- e) soweit Fr. 150'000.-- übersteigend:
- neue einmalige oder befristete, nicht gebundene Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - die Übertragung öffentlicher, übertragener oder selbstgewählter Aufgaben auf Dritte, unabhängig von der Finanzkompetenz der Stimmberechtigten.
- f) Über wiederkehrende, nicht gebundene und unbefristete Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.--, ausgenommen die sachliche Zuständigkeit ist einem anderen Organ übertragen und beinhaltet ausdrücklich auch die Finanzkompetenz.
- g) bei Gemeindeverbindungen: den Ein- und Austritt sowie deren Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,

² Die Versammlung bestimmt das Rechnungsprüfungsorgan.

Wiederkehrende befristete Ausgaben ¹⁾

Art. 12 Für die Bestimmung der Ausgabenkompetenz für wiederkehrende, nicht gebundene, befristete Ausgaben werden die innerhalb der Frist fälligen Beträge zusammengerechnet. Es gelten die Kompetenzlimiten für „einmalige Ausgaben“.

Beiträge Dritter

Art. 13 ¹ Beiträge Dritter werden zur Bestimmung des zuständigen Organs von der Gesamtausgabe abgezogen, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind (Nettoprinzip).

² Der Gemeinderat veröffentlicht solche Verpflichtungskredite, wenn sie ohne Abzug (Abs. 1) seine ordentliche Ausgabenbefugnis übersteigen.

Rahmenkredit

Art 14 ¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen, als Rahmenkredit beschliessen.

² Sie legen im Beschluss über den Rahmenkredit die Laufzeit und die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite fest.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 15 ¹ Das zuständige Organ für die Bewilligung von Nachkrediten bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und allfällige Nachkredite zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Nachkredite über zehn Prozent des ursprünglichen Kredites beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Kredites beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 16**¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- ² Beschlüsse über Nachkredite sind zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 17**¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann die Gemeindeversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 18**¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.
- ² Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

A.4 Geschäftsprüfung

- Kommission **Art. 19**¹ Aufgaben und Organisation der Kommission werden im Anhang I zu diesem Reglement bestimmt.
- ² Sie ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss kantonalem Datenschutzgesetz Art. 33. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich zuhanden der Gemeindeversammlung.

A.5 Gemeinderat

- Grundsatz **Art. 20** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

Mitgliederzahl ⁴⁾

Art. 21 ¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, inklusive der Präsidentin/dem Präsidenten des Gemeinderates.

² Die Präsidentin/der Präsident des Gemeinderates trägt den Titel der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten (nachfolgend Gemeindepresidium genannt). Sie oder er leitet unter anderem die Gemeindeversammlung.

Zuständigkeiten ^{1) 4)}

Art. 22 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über

- a) neue, einmalige oder befristete, nicht gebundene Ausgaben bis Fr. 150'000.-- und über wiederkehrende unbefristete nicht gebundene Ausgaben bis Fr. 30'000.-- abschliessend,
- b) gebundene Ausgaben abschliessend,
- c) die Errichtung und Aufhebung von Stellen auf der Verwaltung, unabhängig von der Finanzkompetenz
- d) Einbürgerungen,
- e) die Eröffnung und Schliessung von Kindergärten und Schulklassen, unabhängig von der Finanzkompetenz.
- f) Reglementsänderungen aufgrund des übergeordneten Rechts,
- g) über die Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder die Übertragung an ein Schiedsgericht, ungeachtet des Streitwertes,
- h) die Ausübung des Stimmrechtes der Gemeinde in Gemeindeverbänden,
- i) die Genehmigung der Rechnung.

³ Er kann Delegierten für die Ausübung des Stimmrechtes verbindliche Weisungen erteilen.

⁴ Er nimmt im Bereich Volksschulwesen (inkl. Kindergarten) die Aufgaben wahr, welche gemäss übergeordnetem Recht der Schulkommission übertragen sind oder an eine andere Gemeindebehörde übertragen werden können. Die Organisation der Schulen regelt er in einer Verordnung.

Wahlen ⁴⁾

Art 23 ¹ Der Gemeinderat wählt:

- a) aus seiner Mitte die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten des Gemeinderates,
- b) die 6 Mitglieder der Kommissionen, exkl. die zuständigen Ressortleitungen, vorbehalten bleibt Artikel 8,
- c) die nicht ständigen Mitglieder für Wahl- und Abstimmungsausschüsse,
- d) die Delegierten und Funktionäre der Gemeinde.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

³ Bei der Sitzverteilung für die ständigen Kommissionen gelten folgende Regeln:

- a) 5 Sitze werden nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl (Parteienproporz) an die Parteien verteilt.
- b) Die zuständige Ressortleitung nimmt von Amtes wegen Einsitz. Ihr Sitz wird einbezogen in die Verteilung der 5 Sitze nach dem Parteienproporz.
- c) Kann eine Partei den ihr zustehenden Sitz nicht besetzen, so entscheidet der Gemeinderat über die Zuteilung des Sitzes.
- d) Für die 2 verbleibenden Sitze werden vorgeschlagene Personen im Majorzverfahren gewählt, wobei deren Fachkenntnisse für das Erfüllen der Kommissionsarbeit zu werten sind.

⁴ Für die Wahl von Delegierten und Funktionären gelten die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz nicht und die Parteizugehörigkeit wird nicht berücksichtigt.

Anstellungen

Art. 24 Der Gemeinderat stellt das vollamtliche Gemeindepersonal an.

Delegation von Entscheidbefugnissen ^{1) 2)}

Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, dem Gemeindepersonal oder Delegierten für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

³ Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber hat an den Sitzungen des Gemeinderates ein Antragsrecht.

Verordnungen ^{2) 4)}

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Organisation des Gemeinderates (Ressorts),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder, Gemeinderatsausschüsse, Angestellten, Delegierten und Funktionäre
- c) die Gliederung und Kompetenzen der Verwaltung (Organigramm),
- d) die Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen,
- e) die Bestellung von ständigen, nicht entscheidbefugten Kommissionen,
- f) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- g) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- h) die Anweisungsbefugnis,
- i) die Unterschriftsberechtigung,
- j) die Abstimmungsmodalitäten.

² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen zu den Reglementen, die durch die Gemeindeversammlung oder an der Urne genehmigt werden.

A.6 Kommissionen

Ständige Kommissionen²⁾

Art. 27 Aufgaben und Organisation, Kompetenzen und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten gewählten ständigen Kommissionen werden im Anhang I zu diesem Reglement bestimmt.

² Aufgaben, Organisation, Kompetenzen und Mitgliederzahl der vom Gemeinderat gewählten ständigen und entscheidbefugten Kommissionen werden im Anhang I-A geregelt. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Pflichtenhefte.

³ Aufgaben und Organisation von ständigen, nicht entscheidbefugten Kommissionen werden in der Organisationsverordnung geregelt.

Nicht ständige Kommissionen

Art. 28 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können für begrenzte Zeit zur Behandlung einzelner Geschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich Kommissionen einsetzen, soweit übergeordnete Vorschriften dies nicht ausschliessen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Organisation und Aufgaben.

³ Die Bestimmungen über die Ausstandspflicht und Unvereinbarkeit gelten.

A.7 Gemeindepersonal

Personalbestimmungen³⁾

Art. 29 Die Grundzüge des Arbeitsverhältnisses, sowie die Entlöhnung werden im Personalreglement festgelegt.

B. Politische Rechte

B.1 Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten

Art. 30 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ Das Stimmrecht wird an der Urne und an der Gemeindeversammlung ausgeübt, wobei die briefliche Stimmabgabe für Urnenabstimmungen/ und -wahlen der Gemeinde unter den gleichen Voraussetzungen gestattet ist wie für eidgenössische und kantonale Abstimmungen/Wahlen.

B.2 Initiative

Grundsatz	<p>Art. 31 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag vorbringen oder die Initiative zur Annahme oder Ablehnung empfehlen.</p>
Gültigkeit	<p>³ Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, b) innert der Frist nach Artikel 32, Absatz 2 eingereicht ist, c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, d) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist, e) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst und f) die formellen Bedingungen erfüllt (fünf Mitglieder des Initiativkomitees mit Namen und Adresse sind enthalten sowie eine Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten, ein beglaubigtes Datum des Beginns der Unterschriftensammlung, ein Hinweis auf Unterschriftsberechtigung und Verfälschung der Initiative).
Anmeldung	<p>Art. 32 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen. Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn die Anmeldung beim Gemeinderat und die Hinterlegung des Initiativtextes erfolgt ist.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Rückzug	<p>⁴ Eine Initiative kann bis 40 Tage vor der Urnenabstimmung zurückgezogen werden.</p>
Vorprüfung	<p>Art. 33 Bei der Gemeindeverwaltung kann das Begehren auf Rechtmässigkeit geprüft werden lassen. Innert Monatsfrist gibt sie den Initianten das Prüfungsergebnis bekannt.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 34 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist an das Ergebnis einer allfälligen Vorprüfung durch die Verwaltung nicht gebunden.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 31 Abs. 3 und Art. 32, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>

Initiative mit Gegenvorschlag	<p>Art. 35 ¹ Wird an der Urne über eine Initiative und einen Gegenvorschlag abgestimmt, so können beide Vorlagen (gleichzeitig) oder jede einzeln bejaht oder verneint werden.</p> <p>² Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Werden Initiative und Gegenvorschlag angenommen, so ist dasjenige mit dem höheren "Ja-Stimmenanteil" gültig.</p>
Abstimmung	Art. 36 Der Gemeinderat bringt die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung zur Urnenabstimmung.
Erneutes Einreichen	Art. 37 Abgelehnte Initiativen können erst nach Ablauf von 24 Monaten erneut eingereicht werden.

B.3 Petition

Petition	<p>Art. 38 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen (schriftliche Bitten, Anregungen und Beschwerden, die als Petition bezeichnet sind) an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p> <p>³ Petitionen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.</p>
----------	--

B. 4 Anfragerecht

Gemeindeversammlung	Art. 39 Fragen von allgemeinem Interesse, die an der Versammlung unter dem Traktandum "Verschiedenes" gestellt werden möchten, können zwecks genauer Abklärung 4 Tage vorher schriftlich an das Präsidium eingereicht werden.
---------------------	--

B. 5 Jugendmitwirkung

Äusserungsrecht	<p>Art. 40 ¹ Jugendliche Schweizerbürgerinnen und –bürger zwischen dem 14. und dem 18. Altersjahr, die in der Gemeinde Wohnsitz haben, können sich an der Gemeindeversammlung zu traktandierten Geschäften äussern.</p> <p>² Sie verfügen über kein Antrags- und Stimmrecht.</p> <p>³ Sie können vom Anfragerecht Gebrauch machen.</p>
-----------------	--

⁴ Sie können mit 30 Unterschriften aus ihrem Kreis verlangen, dass sie ein Geschäft im Traktandum „Verschiedenes“ an der Gemeindeversammlung vorstellen können. Anschliessend können die Stimmberechtigten über die Erheblicherklärung beschliessen, falls das Geschäft in ihre Kompetenz fällt. Die Unterschriftenliste und die Geschäftsunterlagen (Zweck, Ziel, Massnahmen, etc.) sind 35 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 41** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten im zweiten Halbjahr zur Versammlung ein, um den Voranschlag der laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern für das folgende Jahr zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann unterschriftlich verlangen, dass eine Versammlung durchzuführen ist.

⁴ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 42** ¹ Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden sowie auch Ort und Zeit der Aktenaufgabe für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

² Der Gemeinderat erlässt zudem für jede Haushaltung eine Einladung/Botschaft.

³ Die Einladung beinhaltet die Traktandenliste, eine kurze Beschreibung der Geschäfte mit den Anträgen des Gemeinderates und die Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission.

Traktanden **Art. 43** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen **Art. 44** ¹ Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen (beantragen), dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.

² Das Gemeindepräsidium unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht	<p>Art. 45 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, so hat sie das Gemeindepräsidium sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.</p>
Vorsitz	<p>Art. 46 ¹ Das Gemeindepräsidium leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Das Gemeindepräsidium entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 47 Das Gemeindepräsidium</p> <ol style="list-style-type: none">a) eröffnet die Versammlung,b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,c) sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen,d) veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern,g) weist auf die Rügepflicht hin.
Eintreten	<p>Art. 48 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 49 ¹ Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Gemeindepräsidium erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Das Gemeindepräsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 50 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Das Gemeindepräsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch das Wort</p> <ol style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,b) die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden,c) wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten.

C.2 Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 51** Das Gemeindepräsidium
- a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - b) erläutert das Abstimmungsverfahren,
 - c) gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- Abstimmungsverfahren **Art. 52** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Das Gemeindepräsidium
- a) unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - e) lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 53) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 53** ¹ Das Gemeindepräsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt das Präsidium gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Anträge können der Reihe nach aufgeschrieben werden. Das Gemeindepräsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 54** Das Gemeindepräsidium stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
- Form der Abstimmungen **Art. 55** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 56** ¹ Das Gemeindepräsidium kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt es den Stichentscheid.
- ² Hat das Gemeindepräsidium mitgestimmt, so entsteht der Stichentscheid durch das doppelte Zählen seiner abgegebenen Stimme.

³ Hat das Gemeindepräsidium keine Stimme abgegeben, so muss es eine „Ja-„ oder „Nein-Stimme“ für den Stichentscheid abgeben.

Konsultativabstimmung **Art. 57** ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen oder die für eine Versammlung in Vorbereitung sind.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51 ff.).

D. Wahlen

Wählbarkeit **Art. 58** Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat und in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung Personen mit dem Gemeindestimmrecht,
- b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis Personen mit Eidgenössischem Stimmrecht (3-monatiger Aufenthalt in der Gemeinde ist nicht zwingend),
- c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 59** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person (auch im Auftragsverhältnis) nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans und der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer anderen Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 60** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.

Amtsauer **Art. 61** ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Chargenwechsel innerhalb des Gemeinderates oder einer Kommission berechtigen nicht zur Verlängerung der Amtsdauer.

Amtszeitbeschränkung **Art. 62** ¹ Die Amtszeit für Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

E. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

E.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 63** ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

⁵ Vor der Versammlung kann der Gemeinderat zu einer Orientierungsversammlung oder einer Pressekonferenz einladen.

E.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 64** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 65** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Gegebenenfalls muss sie ihr Recht begründen.

² Die Sitzungen und die Diskussionsprotokolle des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung ³ Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

E.3 Protokolle

a) Grundsatz **Art. 66** Über die Beratung der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt **Art. 67** ¹ Das Protokoll enthält mindestens
a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,

- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- f) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- g) den Genehmigungsvermerk.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält zusätzlich

- a) Anträge,
- b) angewendete Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- c) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- d) Zusammenfassung der Beratung.

³ Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

⁴ Die Protokolle sind zu genehmigen.

- c) Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls

Art. 68 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Versammlung spätestens 30 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll und entscheidet über Einsprachen.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

F. Aufgaben

F.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 69 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 70 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

- a) Grundlage

- b) Menge, Qualität,

Art. 71 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind

Ausgabe:	26.06.2000
Revisionen:	¹⁾ 16.05.2004
	²⁾ 09./27.06.2005
	³⁾ 11.09.2006
	⁴⁾ 23.06.2008

Kosten, Finanzierung	dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 72 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.
F.2 Aufgabenerfüllung	
Grundsatz	Art. 73 ¹ Die Aufgaben sind nach geltendem Recht sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 74 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll (Gemeindeverband, Vertragliche Lösung). ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden und anderen Dritten ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte ¹⁾	Art. 75 ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Arbeit die entsprechenden Schwellenwerte übersteigt. ² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten. ³ Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.
Aufgabenübertragung ¹⁾	Art. 75a ¹ Die Zuständigkeit für die Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe, wobei die Gemeindeversammlung endgültig im Kompetenzbereich der Stimmberechtigten entscheidet. ² Art und Umfang (inkl. Aufsichtspflicht) der Übertragung sind in einem Reglement, einer Verordnung oder einem Vertrag zu regeln. ³ Ein Reglement (Erlass der Stimmberechtigten) ist erforderlich, wenn die Übertragung an Dritte zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann, eine bedeutende Leistung betrifft, zur Erhebung von Abgaben berechtigt.

⁴ Die Verantwortung für die pflichtgemässe Erfüllung der Aufgabe obliegt immer der Gemeinde. Auftragnehmer sind daher zu verpflichten die Gemeinde hinreichend zu orientieren und ihr Einsichtsrecht in die Unterlagen für die Auftragserfüllung zu gewähren.

G. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

G.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 76 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit ⁴⁾

Art. 77 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates, des Rechnungsprüfungsorgans und der Geschäftsprüfungskommission.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) Verweis,

b) Busse bis Fr. 5'000.--,

c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhafte ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzungen oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 78 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

G.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 79 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 80 Die Versammlung erlässt die Anhänge I und II im gleichen Ver-fahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmun-gen, Inkrafttreten Revi-sion ⁴⁾

Art. 81 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals (soweit die Wahl an der Urne erfolgt) am 22.10. und 26.11.2000 auf den 1. Januar 2001 nach diesem Reglement gewählt. Die durch den Gemeinderat zu wählenden Organe werden vor Ablauf des Jahres 2000 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. De-zember 2000. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

⁴ Die in direktem Zusammenhang mit der am 01. August 2008 in Kraft tretenden Revision der Volksschulgesetzgebung stehenden geänderten Art. 22, Abs. 4; Art. 26, Abs. 1, Bst c; Art. 82: 4. Reglement über die Or-ganisation des Schulwesens, 5. Reglement über die Elternmitwirkung an den Schulen von Kehrsatz und Anhang I-A, Ziffer 2.2, soweit sie die Auf-listung der Hauptaufgaben und Kompetenzen der Kindergärten und Schulen betrifft, werden ebenfalls per diesem Datum in Kraft gesetzt.

⁵ Die restlichen Änderungen (Art. 5, Abs. 2, Bst. d; Art. 8, Abs. 1, Bst b; Art. 21, Abs. 1; Art. 23, Abs. 1 - 3; Art. 77, Abs. 7 und Rest Art. 82 sowie Rest Anhang I-A und Anhang II) werden per 01. Januar 2009 in Kraft ge-setzt.

Reglementsänderungen

Art. 82 Folgende Reglemente werden geändert:**1. Reglement über die Urnenwahlen⁴⁾**

Der Titel Reglement über die Urnenwahlen von 1992 lautet neu „Reglement über die Urnenwahlen und -Abstimmungen RUWA“.

Art. 1 aufgehoben

Art. 2 aufgehoben

Art. 3 aufgehoben

2. Personal- und Entschädigungsreglement^{3) 4)}**Wurde mit Beschluss vom 11. September 2006 aufgehoben.****3. Datenschutzreglement**

Art. 9

¹ Datenaufsichtsstelle ist die Geschäftsprüfungskommission² Sie erfüllt..... . Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass die Mitglieder von Organen und nicht ständigen Kommissionen, Delegierte, Funktionäre und Angestellte der Verwaltung der Gemeinde periodisch über³ aufgehoben**4. Reglement für die Organisation des Schulwesens^{1) 4)}****Wurde mit Beschluss vom 23. Juni 2008 aufgehoben.****5. Reglement über die Elternmitwirkung an den Schulen von Kehrsatz⁴⁾**

Art. 2, 8, 9, 10, 12, 13 und 14 der Begriff „Schulkommission“ wird ersetzt mit dem Begriff „zuständige Kommission“. (Rev.26.06.2001)

Art. 2, 8, 9, 10, 12, 13 und 14: der Begriff „zuständige Kommission“ wird ersetzt mit dem Begriff „für Schulfragen zuständige Kommission“. ⁴⁾

Artikel 2⁴⁾

Durch die Institutionalisierung der Elternmitwirkung soll der Informationsaustausch zwischen den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder, Lehrerschaft, Schulleitung, der für Schulfragen zuständigen Kommission und dem Gemeinderat geregelt werden. Die gegenseitigen Kontakte sollen im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit vertieft und die Anliegen und Anträge der Eltern direkter in den Schulbetrieb eingebracht werden können

Artikel 3 ⁴⁾

Abs. 1 unverändert

² Gespräche über einzelne Schüler dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Eltern in der Elterngesprächsgruppe und im Elternrat geführt werden.

Artikel 5 ⁴⁾

aufgehoben

Artikel 8 ⁴⁾

¹ Die Elternmitwirkung ist strukturiert durch:

- die Elterngesprächsgruppen auf Klassenebene,
- den Elternrat auf Schulebene,
- die Elternvertretung (beachte Art. 9, Abs. 1)

² Je nach Angelegenheit nehmen am Gespräch der Eltern oder ihrer Delegierten teil

- einzelne Lehrkräfte einer Klasse,
- die Konferenzen der Lehrerschaft,
- die Schulleitungen
- Mitglieder der für Schulfragen zuständigen Kommission,
- Mitglieder des Gemeinderates.

Artikel 9 ⁴⁾

Abs. 1 bis 3 unverändert

⁴ Die Einladung zu einer Versammlung und deren Durchführung erfolgt nach gegenseitiger Absprache durch die Elternvertretung und/oder die Klassenlehrkraft oder die Schulleitung. Zu diesen Anlässen werden grundsätzlich nebst den Eltern eingeladen:

- die Klassenlehrkraft
- die Teilpensenlehrkräfte
- die Fachlehrkräfte
- die Schulleitung
- die für Schulfragen zuständige Kommission

Abs. 5 unverändert

Artikel 10 ⁴⁾

Abs. 1 unverändert

² Die Elterngesprächsgruppe wählt im Verlaufe des ersten Semesters aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Schuljahr eine Elternvertretung, Mitglieder der für Schulfragen zuständigen Kommission, des Gemeinderates, der Schulleitung und amtierende Lehrkräfte in der Gemeinde

Kehrsatz oder einer angeschlossenen Gemeinde oder Institution sowie deren Lebenspartnerinnen und -partner sind nicht wählbar.

Artikel 12 ⁴⁾

Abs. 1 unverändert

² Die Einladung zur ersten Sitzung des Elternrates erfolgt durch die Schulleitungen, für weitere Sitzungen erfolgt sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Elternrates nach Rücksprache mit den Schulleitungen.

³ Der Elternrat versammelt sich je nach Bedarf auf Anregung der Schulleitung, des Gemeinderates oder auf Verlangen 1/3 der Elternvertretungen, mindestens aber zweimal im Schuljahr.

⁴ An den Sitzungen des Elternrates nehmen neben der Elternvertretung grundsätzlich Lehrerschaft, Schulleitungen und die für Schulfragen zuständige Kommission mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter beratend teil.

⁵ Die Traktandenliste der Sitzungen des Elternrates ist der Schulleitung und der für Schulfragen zuständigen Kommission 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Abs. 6 und 7 unverändert

Art. 13 ⁴⁾

¹ Im Elternrat werden Angelegenheiten besprochen, die sich in den Elterngesprächsgruppen, an den Sitzungen der für Schulfragen zuständigen Kommission oder der Schulleitung oder an den Konferenzen der Lehrerschaft als für die ganze Schule von Bedeutung erwiesen haben.

² Der Elternrat formuliert Anträge, die in der für Schulfragen zuständigen Kommission oder bei der Schulleitung eingebracht werden.

³ Der Elternrat wählt an seiner ersten Sitzung für ein Schuljahr:

- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die/der nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates oder der für Schulfragen zuständigen Kommission sein darf,
- eine Person für die Protokollführung.

⁴ aufgehoben

Art. 14 ⁴⁾

aufgehoben

Anhang: ¹⁾

Die zweite Darstellung wird gestrichen. In der ersten Darstellung wird der Begriff „Primarschulkommission“ ersetzt mit dem Begriff „Bildungskommission“.

Anhang: ⁴⁾

Die Begriffe "1 Delegierte/r" und "Bildungskommission" werden gestrichen.

6. Baureglement ⁴⁾

Artikel 85 Marginalie: Umwelt- und Planungskommission

¹ unverändert

² unverändert

³ der Begriff Planungskommission wird ersetzt durch den Begriff Umwelt- und Planungskommission.

Wurde mit Beschluss vom 11. Dezember 2006 und der Genehmigung der Teilrevision erneut geändert.

7. Abwasserentsorgungsreglement ⁴⁾

Dieses Reglement wurde mit Beschluss vom 15. September 2003 aufgehoben.

8. Wasserversorgungsreglement ⁴⁾

Dieses Reglement wurde mit Beschluss vom 15. September 2003 aufgehoben

9. Gebührenreglement ⁴⁾

Dieses Reglement wurde mit Beschluss vom 08. Dezember 2007 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 83 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 01. Januar 2001 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 12. Juni 1992 und alle weiteren widersprechenden Vorschriften auf.

Ergänzendes Recht

Art. 84 Dort, wo das OgR und das übergeordnete Recht keine Regelung enthält, entscheidet der Gemeinderat.

Die Versammlung vom 26. Juni 2000 nahm dieses Reglement an.

Die Gemeindepräsidentin/
Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:

Sign. P. Nyffeler

Sign. R. Raeber

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 25. Mai 2000 bis 26. Juni 2000 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie/Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 21 und 22 vom 25. Mai/2. Juni 2000 bekannt.

Ort, Datum
Kehrsatz, 16. August 2000

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:

Sign. R. Raeber

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen dieses Reglements (Artikel 2, 4, 10, 11, 12, 22, 25, 75 und 75a) vom 15. April 2004 bis 15. Mai 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie/Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 16 und 17 vom 16./22. April 2004 bekannt.

Ort, Datum
Kehrsatz, 16. Mai 2004

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:

Sign. R. Raeber

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kehrsatz haben die Änderungen dieses Reglements (Artikel 2, 4, 10, 11, 12, 22, 25, 75 und 75a) an der Urnenabstimmung vom 16. Mai 2004 genehmigt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz
Der Präsident: Der Sekretär:

Kehrsatz, 16. Mai 2004

Sign. R. Wehinger Sign. R. Raeber

Ausgabe: 26.06.2000
Revisionen: ¹⁾ 16.05.2004
²⁾ 09./27.06.2005
³⁾ 11.09.2006
⁴⁾ 23.06.2008

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen dieses Reglements (Artikel 26 und 27) vom 27. Mai 2005 bis 27. Juni 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie/Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 21 und 22 vom 26. Mai 2005 und 02. Juni 2005 bekannt.

Ort, Datum
Kehrsatz, 27. Juni 2005

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:

Sign. R. Raeber

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kehrsatz haben die Änderungen dieses Reglements (Artikel 26 und 27) an der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2005 genehmigt. Der Gemeinderat Kehrsatz hat die Änderung des Artikels 25 an seiner Sitzung vom 09. Juni 2005 genehmigt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz
Der Präsident: Der Sekretär:

Kehrsatz, 27. Juni 2005

Sign. T. Stauffer Sign. R. Raeber

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber hat die Änderung dieses Reglements (Artikel 29) vom 11. August 2006 bis 11. September 2006 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie/Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 32 und 33 vom 10. August 2006 und 17. August 2006 bekannt.

Ort, Datum
Kehrsatz, 11. September 2006

Die Gemeindeschreiberin/
Der Gemeindeschreiber:

R. Raeber

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kehrsatz haben die Änderung dieses Reglements (Artikel 29) an der Gemeindeversammlung vom 11. September 2006 genehmigt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz
Der Präsident: Der Sekretär:

Kehrsatz, 11. September 2006

T. Stauffer R. Raeber

Ausgabe: 26.06.2000
Revisionen: ¹⁾ 16.05.2004
²⁾ 09./27.06.2005
³⁾ 11.09.2006
⁴⁾ 23.06.2008

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen dieses Reglements (Art. 5, Abs. 2, Bst. d; Art. 8, Abs. 1, Bst b; Art. 21, Abs. 1; Art. 22, Abs. 4; Art. 23, Abs. 1, 2, 3; Art. 26, Abs 1, Bst c; Art. 77, Abs. 7; Art.81, Abs. 4 und 5; Art. 82 "Personal- und Entschädigungsreglement", "Reglement für die Organisation des Schulwesens", "Reglement über die Elternmitwirkung an den Schulen von Kehrsatz", "Baureglement", "Abwasserentsorgungsreglement", "Wasserversorgungsreglement", "Gebührenreglement"; Anhang I; Anhang I-A, Anhang II und Anhang III) vom 23. Mai 2008 bis 23. Juni 2008 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Allgemeinen Verwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 22. Mai 2008 und 22 vom 29. Mai 2008 bekannt.

Ort, Datum

Kehrsatz, 23. Juni 2008

Der Gemeindeschreiber:

R. Raeber

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kehrsatz haben die Änderungen dieses Reglements (Artikel 5, 8, 21, 22, 23, 26, 77, 81 und 82 sowie die Anhänge I, I-A, II und III) an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2008 genehmigt.

Einwohnergemeinde Kehrsatz

Der Präsident: Der Sekretär:

Kehrsatz, 23. Juni 2008

T. Stauffer

R. Raeber

Anhang I: Kommissionen, die durch das Volk gewählt werden

Geschäftsprüfungskommission

Mitgliederzahl: 7

Wahlorgan: Urnengemeinde (Proporz)

Übergeordnete Stelle: Stimmberechtigte

Aufgaben:

- Sie prüft die Geschäfte, die an der Gemeindeversammlung und der Urne zur Abstimmung vorgelegt werden, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- Sie erstattet dem Gemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung oder der Urnengemeinde Bericht.
- Sie hört vorher die zuständigen Ressortvertreterinnen oder Ressortvertreter an.
- Sie ist die Datenaufsichtsstelle und erstattet jährlich einen Bericht an der Gemeindeversammlung im zweiten Halbjahr, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Zusammenarbeit
insbesondere mit:

- dem Gemeinderat
- allen Verwaltungsabteilungen

Sekretariat: - wird durch ein Mitglied geführt

Finanzielle Befugnisse: keine

Unterschrift: Präsident/in und ein Kommissionsmitglied, kollektiv

Besonderes:

- Unvereinbarkeit beachten (Art. 59)
- hat kein Antragsrecht an die Stimmberechtigten

~~Kommission für Bildung~~⁴⁾

.....

Anhang I-A: Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, die durch den Gemeinderat gewählt werden ⁴⁾

1. Grundsätze

Für alle in Ziffer 2 aufgeführten Kommissionen gilt:

1.1 Mitgliederzahl

7

1.2 Wahlorgan

Gemäss Art. 23.

1.3 Aufgaben

Grundsätzlich erarbeiten die Kommissionen Entscheidungsgrundlagen in den nachstehend aufgeführten wesentlichsten Aufgabengebieten für den Aufgabenvollzug des Gemeinderates. Zudem können den Kommissionen weitere Tätigkeiten (z.B. Erarbeiten von...; Kontrolle von...) aus den zugewiesenen Fachbereichen durch den Gemeinderat von Fall zu Fall zugewiesen werden. Sie verfügen über ein Antragsrecht gegenüber dem Gemeinderat. Ihr selbständiges Handeln ergibt sich aus Ziffer 1.4. und den ihr im Einzelnen zugewiesenen Kompetenzen. In der Organisationsverordnung sind die entsprechenden Pflichtenhefte enthalten.

1.4 Kompetenzen

- a) Die Kommissionen verfügen über die Kompetenzen pro zugeteiltes und bewilligtes Voranschlagskonto in ihrem Bereich Zahlungen von Fr. 5'000.- bis zu Fr. 50'000.- freizugeben.
- b) Zudem können sie für den Vollzug der ihnen übertragenen Entscheidungskompetenz hoheitlich verfügen.
- c) Sie sind für die Budgetierung und die Budgetkontrolle der ihnen im Fachbereich zugewiesenen Voranschlagskonten verantwortlich.
- d) Weitergehende Entscheidungsbefugnisse sind bei der Aufgabenbeschreibung der jeweiligen Kommission aufgeführt.

2. Die einzelnen Kommissionen

2.1. Kommission für Bevölkerung und Integration

Hauptaufgaben: Bearbeiten der Fachbereiche

- a) Integration (inkl. Einwohner-, Fremdenkontrolle, Einbürgerung),
- b) Abstimmungen und Wahlen,
- c) Kultur und Freizeit, Erwachsenenbildung
- d) 3. Lebensabschnitt (Altersfürsorge, Alterssicherheit, etc.),
- e) öffentliche Sicherheit,
- f) institutionelle Sozialhilfe,
- g) Volkswirtschaft, Gewerbe

Kompetenzen:

- a) Ist verantwortlich für Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen; kann dafür eine Arbeitsgruppe einsetzen.
- b) Ernennt, versetzt, befördert und entlässt Kader der Feuerwehr (exkl. Feuerwehrkommando und Stellvertretung), des Gemeindeführungsorgans (exkl. Stabschef/in GFO) und des Zivilschutzes soweit nicht andere Stellen dafür zuständig sind.

Ausgabe: 26.06.2000

Revisionen:

- ¹⁾ 16.05.2004
- ²⁾ 09./27.06.2005
- ³⁾ 11.09.2006
- ⁴⁾ 23.06.2008

- c) Befreit Personen von der Einteilung in die Feuerwehr gemäss Reglement für öffentliche Sicherheit Art. 12, Abs. 1.
- d) Ist im Rahmen der entsprechenden Voranschlagsvorgaben verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Bundesfeier, der Jungbürgeraufnahme, der Begrüssung der Neuzuzüger.

Besonderes: Führt Preis- und Anschreibepflichtkontrollen gemäss kant. Angaben in der Gemeinde durch.

2.2. Kommission für Planung und Entwicklung

Hauptaufgaben: Bearbeiten der Fachbereiche

- a) Verwaltungs- und Behördenorganisation,
- b) Planung (Orts-, Raum-, Landschafts-, Verkehrs- und Regionalplanung), Landschaftsschutz,
- c) regionale Zusammenarbeit,
- d) Öffentlichkeitsarbeit

Kompetenzen: Entscheidet über Verträge betreffend die ökologischen Ausgleichszahlungen für die Landwirtschaft.

2.3. Kommission für Bau und Infrastruktur

Hauptaufgaben: Bearbeiten der Fachbereiche

- a) Baubewilligungen, die einer Publikation bedürfen und in die Kompetenz der Gemeinde fallen,
- b) Baupolizei, Arbeitssicherheit
- c) baulicher Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften und Anlagen (inkl. Wege, Strassen),
- d) Umweltschutz, Abfallentsorgung,
- e) Wasserbau,
- f) Planung, Bau und Unterhalt von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen,
- g) Wohnhygiene.

Kompetenzen:

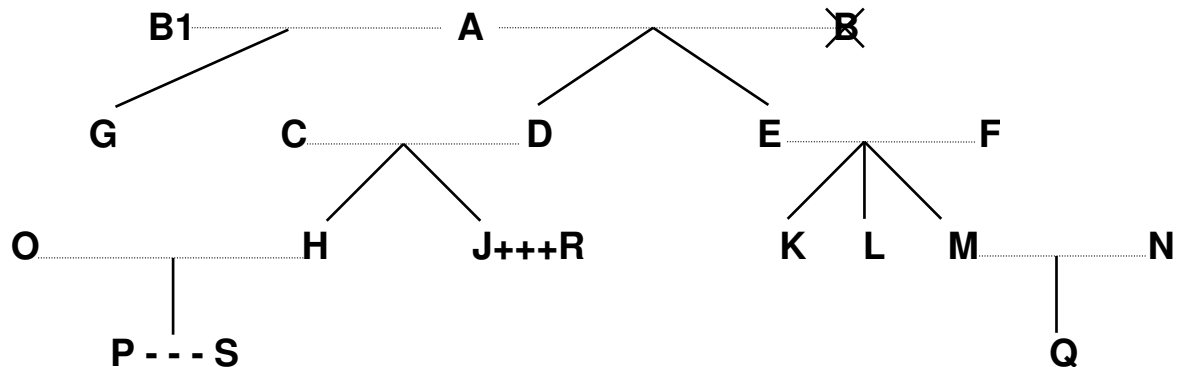
- a) Ist Baubewilligungsbehörde für Baubewilligungen, die einer Publikation bedürfen und in die Kompetenz der Gemeinde fallen (exkl. über jene die gemäss Baubewilligungsdekret Art. 27, Abs. 4 behandelt werden müssen).
- b) Entscheidet als Baubehörde in Sachen nicht bewilligte Bauten und Anlagen sowie Störung der öffentlichen Ordnung gemäss Baugesetz Art. 45, Abs. 2, Bst c.
- c) Entscheidet über Gewässerschutzmassnahmen im Rahmen des Voranschlages und unserer Reglemente und des übergeordneten Rechts.
- d) Entscheidet im Rahmen des Voranschlages im Bereich Abfallentsorgung.
- e) Entscheidet über Arbeitsvergaben gemäss Voranschlag für gemeindeinterne Bau- und Unterhaltsaufträge innerhalb des Kostenrahmens von Fr. 5'000.- bis Fr. 50'000.-.

2.4. Kommission für Bildung und Jugend

- Hauptaufgaben: Bearbeiten der Fachbereiche
- a) familienexterne Kinderbetreuung, Integration von Jugendlichen,
 - b) Jugendarbeit, Suchtprophylaxe im Jugendbereich,
 - c) Vormundschaften inkl. Kinderschutzmassnahmen und Unterhaltsverträge,
 - d) Kindergärten, Primarschulstufe, Sekundarschulstufe I, Schulsport (soweit nicht die Schulleitung zuständig ist),
 - e) Musikschule, Tagesschulen,
 - f) Schulsozialarbeit.
 - g) Berufsberatung.
- Kompetenzen: Ist Vormundschaftsbehörde und verfügt über die entsprechenden Kompetenzen gemäss ZGB und EG zum ZGB.
- Besonderes:
- a) Allfällige an unsere Schulen angeschlossene Gemeinden können bei Traktanden, die ihre Schulpflichtigen betreffen, eine Person an die Sitzungen der Kommission delegieren. In diesem Fall verfügt diese Person über ein Antragsrecht.
 - b) Eine enge Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsverwaltung bei der Bearbeitung von Sachgeschäften der Vormundschaft ist zwingend. Die Vormundschaftsverwaltung ist vor der Veröffentlichung von Entscheiden anzuhören.

2.5. Kommission für Finanzen

- Hauptaufgaben: Bearbeiten der Fachbereiche,
- a) eigener Finanzhaushalt, Finanzplanung, Voranschlag, Rechnung
 - b) Steuern,
 - c) Ausgleichskasse,
- Kompetenzen:
- a) Entscheidet über Steuererlassgesuche
 - b) Entscheidet über Anträge von Dritten für die Ausrichtung von freiwilligen Beiträgen bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.- im Rahmen des bewilligten Voranschlagkredites
 - c) übt die Aufsicht über die Voranschlagskontrolle aus
- Besonderes: Berät andere Kommissionen im Bereich der Finanzierung von Projekten.

Anhang II: Verwandtenausschluss ⁴⁾

Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Schwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,**
- Mitgliedern von Kommissionen oder**
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals**

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Für Angehörige der Geschäftsprüfungskommission gilt Artikel 59 (Unvereinbarkeit).

Anhang III: Schulwesen ⁴⁾

Schulmodelländerung

Aufgrund des Volksschulgesetzes Artikel 46, Absatz 3 hat die Gemeindeversammlung am 19. September 1994 folgendes Schulmodell beschlossen und am 23. Juni 2008 die Zuständigkeit aufgrund von Artikel 22, Absatz 4 angepasst:

Organisationsform:

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden getrennt nach dem Lehrplan der Real- und der Sekundarschule unterrichtet.

In den Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder dem Sekundarschulniveau zugeteilt.

Der Gemeinderat kann beschliessen, dass auch einzelne Nicht-Niveaufächer gemeinsam unterrichtet werden."